

# Segelclub "Kollerskipper" e.V. Brühl

Mitglied im Deutschen Segler-Verband
Postfach 1302
68778 Brühl/Baden

#### SATZUNG

## des Segelclubs "KOLLERSKIPPER" e.V. Brühl

--S C K --

#### § 1 Name und Sitz

Der Segelclub "Kollerskipper" e.V. hat seinen Sitz in Brühl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwetzingen unter der Nummer VR 288 eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Segelsports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder sein und werden, der sich verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß dessen Satzung zu unterstützen.

#### § 7 Probemitgliedschaft

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mit der Bewerbung unterwirft sich der Anwärter dieser Satzung und den das gedeihliche Vereinsleben regelnden Vorschriften. Über die Bewerbung entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beschluss über die Probemitgliedschaft beginnt die Probezeit für den Anwärter. Sie beträgt mindestens ein Jahr. Danach muss die Mitgliederversammlung endgültig über die Vollmitgliedschaft entscheiden.

Der Beschluss über den Erwerb der Vollmitgliedschaft erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand teilt dem Anwärter die Entscheidung mit. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen. Das Probemitglied zahlt in jedem Jahr seiner Probemitgliedschaft einen Kostenbeitrag, der in der Geschäftsordnung geregelt ist. Nach der positiven Entscheidung der Mitgliederversammlung und Zahlung der Aufnahmegebühr (Höhe It. Geschäftsordnung), ist das neue Mitglied stimmberechtigt.

### § 8 Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind:

- Fördermitglieder
- Jugendmitglieder
- · Probemitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv im Verein segeln und die passive Mitgliedschaft beantragt haben. Jugendmitglieder erwerben mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch den Status eines aktiven Mitgliedes. Auf speziellen Antrag kann auch die passive Mitgliedschaft erworben werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind solche, die nicht aktiv am Segelbetrieb teilnehmen, den Verein aber in besonderer Weise unterstützen wollen. Sie sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Über die Aufnahme von Förder- und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich (per Einschreiben) an den Vereinsvorsitzen-

den zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Ein Mitglied kann durch Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Wiederholt gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnung des Vorstandes
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins sowie unehrenhafte Handlungen
- c) Wiederholt gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung

Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte am Verein, dem Vereinsvermögen und den Vereinsanlagen. Das ausscheidende Mitglied hat alle Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, zu erfüllen, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung auf sie entfallenden Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen sowie die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Zur Ableistung von Arbeitsdiensten sind aktive und Jugend-Mitglieder verpflichtet. Bei passiven Mitgliedern erfolgen Arbeitsleistungen auf freiwilliger Grundlage. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 Beiträge

Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und einen Stegunterhaltungsbeitrag, sofern ein Liegeplatz beansprucht wird. Die Höhe regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Stegbaugemeinschaft zahlen für die Zuweisung eines festen Liegeplatzes einen in der Geschäftsordnung festgelegten Stegbaubeitrag. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (Umlage) beschließen. Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal zu bezahlen.

#### § 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Steganlage und die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie den aufgestellten Benutzungsregelungen zu gebrauchen. Dabei sind die Anordnungen des Vorstandes und der Funktionsträger zu beachten.

## § 13 Liegeplätze an der Vereinssteganlage

Freiwerdende Liegeplätze am Steg werden von dem Gesamtvorstand an Mitglieder vergeben, dies gilt für ein Jahr für die nächste Segelsaison. Zahlungen sowie Rückzahlungen des Stegbaubeitrages werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitglieder der Stegbaugemeinschaft erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das unwiderrufliche Nutzungsrecht für einen Stegplatz. Dieses Nutzungsrecht kann nicht aufgehoben werden – auch nicht durch einen Mitgliederbeschluss.

Nach Rückgabe des Stegplatzes oder Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das unwiderrufliche Nutzungsrecht.

Stegunterhaltungsbeiträge werden in keinem Falle zurückerstattet. Ist ein Liegeplatz vom Gesamtvorstand nicht fest vergeben worden oder für längere Zeit nicht belegt, kann ihn der Gesamtvorstand für die freie Zeit an ein Mitglied oder einen Gastlieger gegen Entgelt vergeben.

#### § 14 Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail oder Telefax steht der Schriftform gleich. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 8 der Satzung, stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Bei Abstimmungen über die Stegangelegenheiten (Stegunterhaltungsbeitrag, Stegbaubeitrag, Umbauten am Steg) dürfen nur die Mitglieder abstimmen, die den Stegbaubeitrag bezahlt haben (Steggemeinschaft) und die Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder der Steggemeinschaft haben pro Beitrag eine Stimme. Alle anderen Maßnahmen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Die einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Das bedeutet, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine

Satzungsänderung in Bezug auf § 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen. Anträge von Mitgliedern, auch solche zu Satzungsänderungen oder Änderungen der Geschäftsordnung, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, ausgenommen sind Anträge zur Tagesordnung.

#### § 15 Pflicht zur Teilnahme

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder Pflicht. Sie ist bei einer Anwesenheit von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

## § 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im vierten Quartal, statt. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes nur alle zwei Jahre
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Satzungsänderung (wenn nach § 14 rechtzeitig eingereicht)
- g) Änderung der Geschäftsordnung (wenn nach § 14 rechtzeitig eingereicht)
- h) Weitere Anträge der Mitglieder

## § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann aus wichtigem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen nach den Regelungen, die für die allgemeine Mitgliederversammlung bestehen, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die reguläre Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

#### § 18 Ausschüsse

Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des technischen Ausschusses ist der Bauobmann. Der Vorsitzende des Festausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 19 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Ehrenrat (falls vorhanden)

## § 20 Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Zweiten Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

und wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch

- e) Ersten Stegwart und Hafenmeister
- f) Zweiten Stegwart und Hafenmeister
- g) Bauobmann und Vorsitzenden des Technischen Ausschusses
- h) Sport- und Regattawart
- i) Jugendwart
- k) Umweltschutzbeauftragten und Geländewart
- I) Pressewart
- m) Festwart

Der Vorsitzende kann zu Vorstandssitzungen auch andere Mitglieder, insbesondere Ausschussmitglieder, einladen, wenn aufgrund der zu besprechenden Fragen deren Teilnahme sachdienlich ist. Sie haben dann ebenfalls Stimmrecht. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Lage des Vereins es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt.

## § 21 Vertretung des Vereins

Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden allein, vom zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten. Der Schatzmeister erhält für Geldgeschäfte die Berechtigung, bis zu einem jährlich neu festzusetzenden Betrag allein zu handeln. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

#### § 22 Vorstandsmitglieder

Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben laut Geschäftsordnung, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben.

## § 23 Zu beachtende Vorschriften

Jedes Mitglied hat die wasserrechtlichen und naturrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### § 24 Verantwortlichkeit im Schadensfall

Bedient sich der Verein zur Erfüllung einer ihm obliegenden Verbindlichkeit einer Hilfsperson (Erfüllungsgehilfe), wird eine Haftung für dessen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eventuell eintretende Unfälle oder Diebstähle auf dem Steg- bzw. Vereinsgelände. Unfall- und Haftpflichtschutz gewährt zur Zeit der Badische Sportbund im Rahmen der Sportversicherung für alle Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins.

Alle Bootsnutzer, die einen Land- oder Stegplatz innehaben, sind verpflichtet, eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen.

#### § 25 Arbeitsdienste

Zur Erhaltung der Vereinsanlagen ist es notwendig, dass von den Mitgliedern Arbeitsdienste abgeleistet werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Zahl der notwendigen Stunden wird vom Vorstand festgelegt.

## § 26 Außerordentliche Aufgaben

Zur Durchführung außerordentlicher Aufgaben kann die Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse berufen. Einzelmitgliedern können in gleicher Weise zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben übertragen werden. Sowohl der jeweilige Ausschussvorsitzende als auch die genannten einzelnen Mitglieder üben im Rahmen dieser Aufgaben Vorstandsfunktionen aus und ergänzen insoweit den Vorstand nach § 19.

## § 27 Geschäftsordnung

Der SCK gibt sich zur Durchführung seiner Satzung eine Geschäftsordnung, die für alle Clubmitglieder genauso bindend ist wie die Satzung selbst. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Teilung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so entscheidet eine Zweite Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall, abweichend von § 15, auch gegeben, wenn weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an einen steuerbegünstigten Zweck. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand 22. Febr. 2020